



Der Landrat

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes, einer weißen Zone sowie
einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen**

**vom 30. November 2020
in der Fassung der 1. Änderung vom 25. März 2021**

Auf Grund der amtlich festgestellten weiteren Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Neißebereich von Zelz wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

A. Widerruf

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30. November 2020 wird in Teilen widerrufen. Dies betrifft nur die Festlegungen zur Weißen Zone (siehe Teil C I. dieser Verfügung).

B. Änderungen

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30. November 2020 wird unter Punkt A wie folgt ergänzt:

1. Das bestehende gefährdete Gebiet (die Gemeinde Schenkendöbern mit den Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow, die Gemeinde Guben mit den Gemarkungen Bresinchen, Deulowitz und Guben) wird „SPN Nord“ bezeichnet.
2. Es wird ein weiteres gefährdetes Gebiet mit der Bezeichnung „SPN Süd“ festgelegt. Es sind folgende Gemarkungen im gefährdeten Gebiet SPN Süd betroffen: Jerischke, Preschen, Jämlitz, Klein Düben, Tschernitz, Döbern, Groß Schacksdorf, Groß Bademeusel, Klein Bademeusel
3. Die bestehende Pufferzone wird um folgende Gemarkungen erweitert:

die Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Gemarkungen Bagenz, Drieschnitz, Gablenz, Kahsel, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Sergen, Roggosen sowie Spremberg, Sellessen und Bühlow.

Die als Anlage beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86
Seite 1 von 6

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden.

In den gefährdeten Gebieten und der Pufferzone finden die kraft Gesetz geltenden Vorgaben Anwendung, welche in der „Anlage 2 über Schutzmaßnahmen, die im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone aufgrund des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepestverordnung)“ zusammengefasst sind.

C. Angeordnete Maßregeln für die einzelnen Restriktionsgebiete

I. Für das „Kerngebiet“ und die durch zwei stabile Zäune eingegrenzte „Weiße Zone“, als Teile des gefährdeten Gebietes „SPN Nord“, ordne ich folgende Änderung an:

1. In Bezug auf die Tötung von Schwarzwild nach Tierseuchenrecht, sind der Fallenfang und die Einzeljagd auf Wildschweine ohne Einschränkungen zulässig. Im „Kerngebiet“ ist die Einzeljagd auf alle anderen Wildtierarten als Schwarzwild ab dem 10.04.2021 nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässig. In der „Weißen Zone“ ist die Jagd auf alle anderen Wildtierarten als Schwarzwild zulässig.
2. Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt mit Einzel-Anordnungen des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde und ersetzen die betreffenden Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30. November 2020.

II. Für das gefährdete Gebiet „SPN Süd“ ordne ich Folgendes an:

1. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche auf der gesamten Fläche durchzuführen. Die angeordnete Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel (wie z.B. Kadaversuchhunde und Drohnen) ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen bzw. zu dulden.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probeahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
3. Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
 - a. Zulässig sind die Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde sowie die Einzeljagd. Die Fallenjagd ist von den Flächeninhabern zu dulden.



- b. Die Einzeljagd hat vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläufer und Frischlingsbachen) zu erfolgen und sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.
4. Die Durchführung von Bewegungsjagden wird vorübergehend untersagt. Erntejagden und Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde mindestens 7 Tage im Voraus zu beantragen.
5. Von jedem erlegten Wildschwein sind geeignete Proben (EDTA-Blut), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen. Diese sind dem zuständigen Veterinäramt zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übergeben.
6. Im Übrigen gelten die Anordnungen für das übrige gefährdete Gebiet der o.g. Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020.

III. Für die erweiterte Pufferzone ordne ich Folgendes an:

Für die erweiterte Pufferzone gelten die Anordnungen der o.g. Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen C II 2,4 und 5 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt für die unter C I 1, 2 und C II 1 und 4 genannten Anordnungen die sofortige Vollziehbarkeit aus §80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit §37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Widerspruch und Anfechtungsklagen haben demnach keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise:

Solange kein Fall westlich der festen Wildschweinbarriere auftritt, wird kein umzäuntes Kerngebiet gebildet.

Es werden keine Nutzungsbeschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ausgesprochen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß §32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. §25 Abs.1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

In der Gemarkung Jerischke wurde am 10. März 2021 bei einem toten Wildschwein östlich der festen Wildschweinbarriere an der Neiße nahe Zelz der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde (Landkreis Spree-Neiße/*Wokrejs Sprjewja-Nysa*; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30. November 2020 festgelegten Restriktionsgebiete werden mit der 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 19. März 2021 noch einmal an die epidemiologischen Gegebenheiten angepasst und ein weiteres Gefährdetes Gebiet „SPN Süd“ festgelegt. Außerdem wird die bestehende eine Pufferzone erweitert.

II. Rechtliche Würdigung

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Spree-Neiße/*Wokrejs Sprjewja-Nysa* die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Entsprechend § 14 d Abs. 2 SchwPestV wurde durch die zuständige Behörde ein Gebiet um den 2. Fundort im Süden des Landkreises Spree-Neiße/*Wokrejs Sprjewja-Nysa* als gefährdetes Gebiet „SPN Süd“ sowie die bestehende Pufferzone im Süden erweitert.

Die für das gefährdete Gebiet angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Tierseuchenerregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweinbestände, insbesondere bei Freilandhaltungen, welche die Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen könnte. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen -auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region, sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.



Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 6 hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)



Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 24.03.2021

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt